

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt außerdem* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstatten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

50/38. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Tokelau, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im folgenden als "die Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁵,

in Anbetracht dessen, daß 1995 der fünfzigste Jahrestag der Vereinten Nationen begangen wird und daß die Entkolonialisierung eine der Leistungen der Organisation darstellt, die am meisten zu Stolz Anlaß geben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Zieles der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich der Hoheitsgebiete sicherzustellen,

mit Genugtuung über die weiterhin vorbildliche Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseeland bei der Arbeit des Sonderausschusses und unter Begrüßung seiner Erklärung, daß es den Wünschen der Bevölkerung Tokelaus

bei der Festlegung seines zukünftigen politischen Status nachkommen werde,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ernst nimmt, in den Abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, daß der Verfassungsrahmen der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, daß es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

im Bewußtsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung der ernannten und gewählten Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuß ist,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß Referenden und andere Formen der Volksbefragung über den künftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung ein geeignetes Mittel sind, um über die Wünsche der Völker dieser Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status Aufschluß zu erhalten,

eingedenk dessen, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, daß manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Tokelau,

Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im folgenden "die Hoheitsgebiete" genannt⁶⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in Resolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status offenstehen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, rasch im Wege von Volksbefragungen die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status zu ermitteln, so daß der Sonderausschuß den Status der Hoheitsgebiete nach Maßgabe der von ihrer Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wünsche prüfen kann;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte *außerdem*, die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Gebiete ohne Selbstregierung im Zusammenhang mit deren künftigen politischen Status zu erleichtern, so daß der Sonderausschuß den Status der Hoheitsgebiete nach Maßgabe der von ihrer Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wünsche prüfen kann;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, daß es der vollständigen und konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten bedarf, um das erklärte Ziel der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu

erreichen, und appelliert an die Verwaltungsmächte, den Sonderausschuß auch weiterhin voll zu unterstützen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das einundzwanzigste Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie auf, den Sonderausschuß bei seinen Bestrebungen zur Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Hoheitsgebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung Maßnahmen zu empfehlen, die am ehesten geeignet sind, der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu ermöglichen, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

in Anbetracht dessen, daß zahlreiche Samoaner in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert sind und dort ihren Wohnsitz haben,

sowie in Anbetracht der verfassungsbezogenen Entwicklung in dem Hoheitsgebiet,

ferner in Anbetracht dessen, daß es dem Hoheitsgebiet in ähnlicher Weise wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderer infrastruktureller Grundausstattung mangelt,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen demokratischen Prozeß in Gang zu setzen, um die Wünsche der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas hinsichtlich des künftigen Status dieses Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

darauf hinweisend, daß im März 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sich dessen bewußt, daß sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht durch den Landes-Grundsatzplan für die Jahre 1993-1997 zu einer neuen Politik verstärkten Dialogs und engerer Partnerschaft verpflichtet haben,

sich dessen bewußt, daß die Nutzung der Tiefseeressourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereieressourcen des Hoheitsgebiets infolge der Überfischung zu vermindern,

sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen Prozeß in Gang zu setzen, um die Wünsche der Bevölkerung Anguillas hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *ersucht* alle Länder, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Erfahrung auf dem Gebiet des Tiefseefischfangs besitzen, dem Hoheitsgebiet beim Ausbau seiner Kapazität auf diesem Gebiet behilflich zu sein.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Unabhängigkeitsreferendums vom 16. August 1995,

im Bewußtsein der unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien des Hoheitsgebiets über seinen künftigen Status,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Rassismus und von dem Plan zur Einsetzung eines Ausschusses für Einheit und Rassengleichheit,

ferner Kenntnis nehmend von der 1994 erfolgten Schließung des kanadischen Stützpunkts und von den Ankündigungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995 ihre jeweiligen Luftwaffen- und Marinestützpunkte auf Bermuda zu schließen,

fordert die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Programme zur sozioökonomischen Entwicklung fortzusetzen.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 20. Februar 1995 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, daß der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muß,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht die Verwaltungsmacht, den Prozeß fortzusetzen, mit dem es der Bevölkerung erleichtert werden soll, ihren Willen hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zum Ausdruck zu bringen;*

2. *ersucht außerdem die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, daß das Hoheitsgebiet für externe Faktoren sehr anfällig ist.*

V. Kaimaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der der Wunsch der Bevölkerung hervorging, die bestehenden Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

sowie in Anbetracht der Maßnahmen der Gebietsregierung zur Umsetzung ihres Programms zur verstärkten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel einer größeren Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß in den Kaimaninseln,

mit Besorgnis feststellend, daß das Hoheitsgebiet durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten gefährdet ist, und Kenntnis nehmend von den Gegenmaßnahmen, welche die Behörden in bezug auf diese Probleme ergriffen haben,

feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;*

2. *ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Erhöhung des Angebots an Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;*

3. *ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Hoheitsgebiet fortzusetzen und auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren;*

4. *fordert die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung auf, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu bekämpfen.*

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im November 1994 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

erinnernd an die Erklärung des Sonderbeauftragten der Vereinigten Staaten von Amerika für Fragen des Freistaates Guam vom 12. Dezember 1993, wonach seine Regierung

hoffe, bis Ende 1994 über Stellungnahmen zu dem dem Kongreß vorliegenden Gesetzentwurf über den Freistaat Guam zu verfügen,

in Kenntnis dessen, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewußtsein dessen, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorros, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewußtsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, den baldigen Abschluß ihrer Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets voranzutreiben;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Hoheitsgebiets fortzuführen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität der Chamorros auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

angesichts dessen, daß in Montserrat ein demokratischer Prozeß abläuft,

davon Kenntnis nehmend, daß der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, daß er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und daß die Eigenständigkeit größeren Vorrang besitze als die Unabhängigkeit,

daran erinnernd, daß 1982 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen geeigneten Prozeß einzuleiten, um den Willen der Bevölkerung hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und anderen multilateralen Finanzinstitutionen, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin behilflich zu sein.

VIII. Pitcairn

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

ersucht die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen.

IX. St. Helena

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

im Bewußtsein dessen, daß der Gesetzgebende Rat von St. Helena die Verwaltungsmacht ersucht hat, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Bewußtsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Überprüfung der Verfassung in dem Hoheitsgebiet vorzunehmen und dabei die Wünsche seiner Bevölkerung zu berücksichtigen;

2. *ersucht außerdem* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Gebietsregierung zugunsten der sozio-ökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen.

X. Tokelau

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärungen des Beauftragten Neuseelands, der Verwaltungsmacht, und des Sonderbeauftragten Tokelaus, der dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eine Botschaft des Rats der *Faipule* (Kovorsitzende des Allgemeinen Fono (Rats)) überbracht hat,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziation mit Neuseeland vorziehen würde,

angesichts der Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziation beigemessen wird, namentlich der Erwartung, daß die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

sowie angesichts dessen, daß sich das Hoheitsgebiet 1995 schwerpunktmäßig auf die Stärkung seiner nationalen Institutionen und auf die Schaffung einer den modernen Erfordernissen angepaßten Regierungsstruktur konzentriert hat, um die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das Volk von Tokelau vorzubereiten,

in Anerkennung der Bemühungen Tokelaus, ein möglichst großes Maß an Eigenständigkeit zu erlangen,

mit Genugtuung über die weiterhin beispielhafte Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bezüglich Tokelaus sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gestatten,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

1. *stellt fest*, auf der Grundlage der Erklärungen der Vertreter der Verwaltungsmacht und Tokelaus im Anschluß an den Besuch der Delegation der Vereinten Nationen im Jahre

1994, daß Tokelau auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeitet, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *vermerkt außerdem*, daß die zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine starke Präferenz für den Status der freien Assoziation mit Neuseeland erkennen lassen;

3. *vermerkt ferner* die Bereitschaft des Volkes von Tokelau, die volle Regierungsverantwortung zu übernehmen und seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen einer Verfassung zu regeln, die derzeit ausgearbeitet wird;

4. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung von Neuseeland, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

5. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.

XI. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit vorgenommenen Änderungen der Verfassung des Hoheitsgebiets und von der Absicht der Gebietsregierung, sich für weitere Verfassungsänderungen einzusetzen,

sowie feststellend, daß am 31. Januar 1995 allgemeine Wahlen in dem Hoheitsgebiet stattgefunden haben,

ferner Kenntnis nehmend von der Politik der Behörden, ein Gleichgewicht zwischen der Schaffung eines liberaleren Investitionsklimas und der Erhaltung des Zugangs der Bevölkerung zu wirtschaftlichem Nutzen zu wahren,

Kenntnis nehmend von der Erhöhung der Hilfe, insbesondere der Finanzhilfe, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung gewährt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen geeigneten Prozeß in Gang zu setzen, um den Willen der Bevölkerung hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Gebietsregierung um die sozioökonomische Entwicklung des Hoheitsgebiets auch künftig zu unterstützen.

XII. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

feststellend, daß im November 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß sich die Mehrheit derer, die bei dem Referendum vom 11. Oktober 1993 über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt haben, für die bestehende Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Status des Hoheitsgebiets ausgesprochen hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus bei der Karibischen Gemeinschaft anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie feststellend, daß die Frage von Water Island weiter geprüft wird,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung 1993 die Vermögenswerte der West Indian Company erworben hat, die umfangreiche Rechte an Eigentum und Anlagen im Hafen von Charlotte Amalie innehatte,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. ersucht die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

3. begrüßt die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die Frage von Water Island.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995